

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Höcke (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Zulässigkeit einer Veräußerung von kommunalem Körperschaftswald an eine Waldinteressentengemeinschaft - erneut nachgefragt

Die Landesregierung führt in ihrer Antwort auf Frage 6 der Kleinen Anfrage 7/5144 vom 4. August 2023 in Drucksache 7/9042 vom 14. November 2023 aus, dass die Sachverhaltsaufklärung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zur Sicherung des Waldbestands der früheren Gemeinde Mackenrode im Landkreis Eichsfeld noch andauere und sodann zu prüfen sei, ob eine Beanstandung von Gemeinderatsbeschlüssen nach § 120 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) geboten sei. Die frühere Gemeinde Mackenrode wurde nach § 1 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2024 (ThürGNGG 2024) mit Ablauf des 31. Dezember 2023 aufgelöst, wobei die neugebildete Landgemeinde Uder deren Rechtsnachfolgerin ist (§ 1 Abs. 2 Satz 2 ThürGNGG 2024). Dies gibt Anlass zu weiteren Fragen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5860** vom 22. März 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. Mai 2024 beantwortet:

1. Ist die Sachverhaltsaufklärung zur Sicherung des Waldbestandes der früheren Gemeinde Mackenrode durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde bereits abgeschlossen und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort:

Nach Auskunft der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde ist die Sachverhaltsaufklärung abgeschlossen. Sie steht mit der Gemeinde Uder in Kontakt und berät diese weiterhin rechtsaufsichtlich.

Es besteht zwischen den Beteiligten Einigkeit darüber, dass die betreffenden Waldflächen als Kommunalwald einzuordnen und seitens der Kommune zu erhalten und zu bewirtschaften sind.

Die Gemeinde Uder hat daher zu klären, wie sie die Bewirtschaftung des Waldes und darüber hinaus die Sicherstellung der Verkehrssicherungspflichten, insbesondere auf Wanderwegen, gewährleisten kann. Nach Kenntnis der Rechtsaufsichtsbehörde führt die Gemeinde hierzu Gespräche mit dem Forstamt Heiligenstadt. Die weitere Entwicklung bleibt insoweit abzuwarten.

2. Sofern die Sachverhaltsaufklärung nach Frage 1 abgeschlossen ist, wurden Beschlüsse des Gemeinderats der früheren Gemeinde Mackenrode nach § 120 Abs. 1 ThürKO beanstandet, wenn ja, wann, welche und aus welchem Rechtsgrund (bitte chronologische Aufzählung der betroffenen Gemeinderatsbeschlüsse, geordnet nach Jahren)?

Antwort:

Durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde wurden keine Gemeinderatsbeschlüsse beanstandet. Nach Kenntnis der Rechtsaufsichtsbehörde wurde kein Beschluss über die Veräußerung der betreffenden Waldflächen gefasst.

3. Welche Einnahmen aus der nach meiner Auffassung rechtswidrigen Waldbewirtschaftung des Kommunalwalds durch eine Waldinteressentengemeinschaft konnten im Zuge etwaiger rechtsaufsichtlicher Maßnahmen dem Haushalt der früheren Gemeinde Mackenrode oder der Landgemeinde Uder als deren Rechtsnachfolgerin wann und in welcher Höhe gutgeschrieben werden?

Antwort:

Nach Auskunft der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte keine Gutschrift etwaiger Einnahmen. Eine solche könnte erst im Nachgang einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde Uder und der Waldinteressentengemeinschaft Mackenrode erfolgen. Dabei wäre zu erwarten, dass im Gegenzug vonseiten der Waldinteressentengemeinschaft Mackenrode Forderungen im Zusammenhang mit der Pflege der betreffenden Waldflächen (Säubern und Freihalten von Wanderwegen, Beseitigung von Schadholz, Durchführung von Aufforstungsmaßnahmen) erhoben werden könnten.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Zuge der Sachverhaltsaufklärung durch das Fortsamt Heiligenstadt herausgearbeitet wurde, dass aufgrund der Hanglage der betreffenden Flurstücke eine Bewirtschaftung der Flächen unter der derzeitigen Erschließungssituation nicht gewinnbringend möglich ist. Es ist daher davon auszugehen, dass eine gewinnbringende Bewirtschaftung auch in der Vergangenheit nicht erfolgen konnte. Darauf weisen die gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde gemachten Ausführungen der Waldinteressentengemeinschaft hin.

4. Liegen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zwischenzeitlich auch Erkenntnisse über Erlöse der früheren Gemeinde Mackenrode nach § 40 Abs. 3 des Thüringer Waldgesetzes aus den von der Waldinteressentengemeinschaft bewirtschafteten 27,7051 Hektar Waldfläche vor und wenn ja, welcher Art und von wem wurden diese wann in welcher Höhe und Form vereinnahmt (bitte gegliedert nach den Jahren 1991 bis 2023)?

Antwort:

Der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde liegen keine Erkenntnisse dazu vor, dass von der früheren Gemeinde Mackenrode Waldgrundstücke nach § 40 Absatz 3 Thüringer Waldgesetz an die Waldinteressentengemeinschaft veräußert wurden.

Maier
Minister